

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266

No. 106.

Dienstag, den 3. September.

1901.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden wieder statt am: 2., 3., 4., 5., 6., 7., 16., 17., 18. September d. J. für Erstimpfungen aus infizierten Häusern am 19. und 20. und für Wiederimpfungen aus solchen Häusern am 21. September d. J.

Das Impflokale befindet sich im Rathhause, Zimmer No. 16, Eingang durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“.

Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfsterminal vorzuführen.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impflokale entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder beim Impfgebotenen pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu stellen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verewendung kommende Impfstoff aus dem staatlichen Impfsterminal zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impfsterminal mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 4. oder 5. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinformen verbunden, daß eine Veranlassung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rötze und Auswühlungen der Impfpusteln ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekühltem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 4. bis 12. Tage von Mitternacht bis zu dem sich Impfpusteln bilden, anzulegen. Die Impfpusteln sind, solange sie nicht verheilt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoch, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Äußen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundbrand (Nekrose) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung mitwirkenden Erkrankung, ist ein Arzt anzuziehen, der Impfstoff ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach Verheilen eintreten, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impfsterminal bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfsterminal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfstoff anzuzeigen.

§ 7. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Blattern herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über schwere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impfsterminal mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Wäsche nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonneneinstrahlung.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Ausstreuen, Berühren und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch

gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundbrand (Nekrose) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitserregern in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflings, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erheblichen von einem roten Entzündungshof umgebenen Schuppeln entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pusteln zu einem Schorle einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigen Verläufe der Schuppeln ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekühltem Wasser anzulegen; wenn die Pusteln sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung mitwirkenden Erkrankung ist ein Arzt anzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach Verheilen eintreten, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impfsterminal bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfsterminal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfstoff anzuzeigen.

§ 12. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 20. August 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Befehle und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weile ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstechen der Nadel in die durch Anspannen der Haut flach gehaltene Wunde ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinzel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Rötchen oder Wässern an den Impfstellen.

Grundempfehle der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Baum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte die Abgabe von Nadeln, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückhaltung eines Impflings bzw. Wiederimpfungs bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesrat beschl. vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. für d. I. R. S. 235) vorgeschriebene Formular 8 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Bordschutts in dem bezeichneten Formular gelegentlich in „sollte“ umgewandelt wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 15. April 1901.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dieselbe gilt nur bis zum Schluß des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenfall beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Montag, den 9. September d. J., Vormittags 11 Uhr, wollen die Erben des verstorbenen Rentners Heinrich Culmbacher ihr an der Möhringstraße 3, zwischen Heinrich Schauf u. Conforten und Louis Seiffert belegenes zweistöckiges Wohnhaus und 3 ar 78 qm Hofraum und Gebäudfläche in dem Rathhause hier, Zimmer No. 55, Abtheilung halber freiwillig zum zweiten Male versteigern lassen.

Wiesbaden, den 28. August 1901.

Der Oberbürgermeister.

Große Trauben-Versteigerung.

Montag, den 9. September d. J., Vormittags 11 Uhr, soll im Rathhause dahier, Zimmer No. 55, die gesamte diesjährige Erzeugung des städtischen Weinberges „Kreuzberg“ im Ganzen veräußert werden. Die Bedingungen liegen im Zimmer No. 51 zur Einsicht offen und werden auf Wunsch schriftlich mitgeteilt. Der Weinberg hat einen Flächeninhalt von 507 ar 13 qm oder 20 Morgen 23 Ruthen. Kaufinteressenten ist die Befestigung von Mittwoch, den 4., bis Samstag, 7. Sept., Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr nach vorheriger Anmeldung bei dem im Weinberg anwesenden Aufseher Schaefer gestattet.

Wiesbaden, den 31. August 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wegen Ausbaues der Parabelstraße zur Kreisbahn wird der die Verlängerung dieser Straße bildende Feldweg im District Sonnenberg vom 31. August ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 30. August 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung einer Brunnenleitung im District Altwieser hinter der Leichtweißhöhe wird der Brunnenberg selbst vom 2. September ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 30. August 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Beschluß.

Der Weg in der 4. Gewann „Auf der Baim“ No. 9687 des Lagerbuchs, wird nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Grundbuchgesetzes vom 1. August 1883 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 27. August 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Verkehr

in der Kochbrunnen-Anlage.

§ 37 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt Folgendes:

1. Kinder unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Anbiederung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle verboten.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solche Personen, welche Rötze oder Truglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Wandern in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Launestraße und Kranzplatz mit Fußverkehr jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Ortsstatut, betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalanlagen, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 6. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalnetz angeschlossen, aber noch nicht an die städtischen Kanäle angeschlossen Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die bauliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einleitung in den Straßentunnel an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Beitrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßentrasslänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken und Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßentrasslängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßentrasslänge geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerer Bebauungsweise mindestens 400 Mk. bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 600 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßentrasslänge von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Feststellung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Eigenschaft, einzel-, ob solche mehrere Grundstücke umfassen, trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines betragspflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundtheile, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden städtischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Einrichtung einer Unformen- und Beleuchtungsanlage in der städt. Oberrealschule hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr gegen Zahlung von 50 Pf. auf Zimmer No. 41, Neues Rathaus, von den für die Stadt Wiesbaden zugelassenen Firmen bezogen werden.

Veröffentlichte und mit der Aufschrift „S. A.“ versehene Angebote sind spätestens bis Mittwoch, den 4. September 1901, Vormittags 12 Uhr, hierher einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Aufschlußfrist: 10 Tage.

Wiesbaden, den 27. August 1901.

Das Stadtbauamt. In Vert.: Berth.

